

## Projekt 72

### Unterwegs zu einer aus dem Volk Gottes getragenen Kirche – 17.07.2019

*Danach suchte der Herr zweiundsiebzig andere aus und sandte sie zu zweit voraus in alle Städte und Ortschaften, in die er selbst gehen wollte. Er sagte zu ihnen: Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden. Geht! Ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe. Nehmt keinen Geldbeutel mit, keine Vorratstasche und keine Schuhe! Grüßt niemand unterwegs! Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Mann des Friedens wohnt, wird der Friede, den ihr ihm wünscht, auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren. Bleibt in diesem Haus, esst und trinkt, was man euch anbietet; denn wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Lohn. Zieht nicht von einem Haus in ein anderes! Wenn ihr in eine Stadt kommt und man euch aufnimmt, so esst, was man euch vorsetzt. Heilt die Kranken, die dort sind, und sagt den Leuten: Das Reich Gottes ist euch nahe. (Lk 10, 1-9)*

#### 1. Theologische Grundlagen

- 1.1 „Die Kirche ist in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“<sup>1</sup> Sie wächst durch die Kraft Gottes sichtbar in der Welt.<sup>2</sup> Alle Menschen sind in die Gemeinschaft des dreifaltigen Gottes gerufen.<sup>3</sup> Die Sakramente sind Ausdrucksformen der „gesamt-sakramentalen Seinsform der Kirche“<sup>4</sup>.
- 1.2 Unsere apostolische Berufung heißt: „reale Teilnahme am Erlösungswerk und an der Erneuerung der Schöpfung in Jesus Christus“<sup>5</sup>. Diese Sendung gilt allgemein allen Getauften.<sup>6</sup> Damit kommt die „universale Sakramentalität“ der Kirche<sup>7</sup> zum Vorschein. Alle Getauften werden zu Zeugen „der wunderbaren Einheit des Leibes Christi“<sup>8</sup>. Die Kirche wird zur apostolischen Gemeinschaft<sup>9</sup>.
- 1.3 „Die Kirche soll und will immer mehr zu einem Ort werden, an dem jeder Mensch er oder sie selbst sein darf, angenommen und geschätzt mit allem, was ihn oder sie ausmacht. Ein Ort, an dem die Gemeinschaft jede Einzelne und jeden Einzelnen darin unterstützt, die Beziehung mit Gott und untereinander zu vertiefen. Ein Ort der Feier des

<sup>1</sup> Vaticanum II: Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ über die Kirche (LG) 1

<sup>2</sup> LG 2

<sup>3</sup> LG 3/4

<sup>4</sup> M. Schmaus: Der Glaube der Kirche. Handbuch katholischer Dogmatik II. – München 1970, 274; J. Ratzinger: Die Kirche als Heils sakrament, in: Ders., Theologische Prinzipienlehre. Bausteine zur Fundamentaltheologie – München 1982, 45–57, 50; Robert Schulte: Die Einzelsakramente als Ausgliederung des Wurzelsakraments, in: MySal IV/2, 47; W. Kasper: Die Kirche als Communio. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des II. Vatikanischen Konzils, in: Ders., Theologie und Kirche – Mainz 1987, 272–289

<sup>5</sup> Vaticanum II: Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ über die Kirche in der Welt von heute (GS) 22; LG 10

<sup>6</sup> Vgl. LG 10: „Überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben und allen, die es fordern, Rechenschaft ablegen von der Hoffnung auf das ewige Leben, die in ihnen ist (vgl. 1 Petr 3,15).“

<sup>7</sup> Vaticanum II: Dekret „Ad gentes“ über die Missionstätigkeit der Kirche (AG) 36

<sup>8</sup> LG 32

<sup>9</sup> Vaticanum II: Dekret „Apostolicam actuositatem“ über das Laienapostolat (AA) 2

Lebens und des Glaubens, ein Ort der Verkündigung des heilenden Gotteswortes und ein Ort der Nächstenliebe für alle.“<sup>10</sup>

1.4 Was von der Kirche als ganzer zu sagen ist, gilt in gleicher Weise von der einzelnen, territorial verfassten oder personal geprägten Pfarrgemeinde und jeder anderen kirchlichen Gemeinschaft.

1.5 In den einzelnen, territorial oder personal geprägten Pfarrgemeinden und anderen kirchlichen Gemeinschaften verwirklicht sich die Sakramentalität der Kirche. Aus ihrer Sakramentalität heraus bringen die Gemeinden und Gemeinschaften durch die Einwirkung des Heiligen Geistes verschiedene Dienste für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche hervor. <sup>11</sup>

1.6 Gemeinde bedarf der Leitung. Gemeindeleitung nimmt teil an der – biblisch gesprochen – „Sorge des guten Hirten um das Leben seiner Schafe“<sup>12</sup>. Leitung ist Dienst an den vier Grundfunktionen: Verkündigung, Liturgie, Dienst am Nächsten, Dienst an der Einheit.

1.7 „Eine wesentliche gemeinsame Aufgabe aller Haupt- und Nebenberuflichen besteht darin, Getauften in ihrem Christsein zur Seite zu stehen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Charismen zu bestärken und zu unterstützen.“<sup>13</sup>

1.8 Grundlegende Handlungsprinzipien der Pastoral sind Inklusion<sup>14</sup> und Subsidiarität<sup>15</sup>.

1.9 Die stetige Vergrößerung der pastoralen Räume hat zu einer Entfremdung vieler Gläubigen vom gemeindlichen Leben beigetragen.<sup>16</sup> Deshalb gilt es, das gemeindliche und gemeinschaftliche Leben vor Ort zu stärken. Dazu müssen „im Rahmen der kirchenrechtlichen Möglichkeiten auch alternative Formen der Gemeindeleitung bedacht“<sup>17</sup> und erprobt werden.

---

<sup>10</sup> Diözesane Leitlinien, 29. 6. 2017, Kp. II, S. 20

<sup>11</sup> Vgl. LG 12: „Derselbe Heilige Geist heiligt außerdem nicht nur das Gottesvolk durch die Sakramente und die Dienstleistungen, er führt es nicht nur und bereichert es mit Tugenden, sondern "teilt den Einzelnen, wie er will" (1 Kor 12,11), seine Gaben aus und verteilt unter den Gläubigen jeglichen Standes auch besondere Gnaden. Durch diese macht er sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen gemäß dem Wort: "Jedem wird der Erweis des Geistes zum Nutzen gegeben" (1 Kor 12,7). Solche Gnadengaben, ob sie nun von besonderer Leuchtkraft oder aber schlichter und allgemeiner verbreitet sind, müssen mit Dank und Trost angenommen werden, da sie den Nöten der Kirche besonders angepasst und nützlich sind.“

<sup>12</sup> Vgl. Mt 9,36: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben.“

<sup>13</sup> Diözesane Leitlinien, 29. 6.2017, Kp. IV, Abs. 1.2, S. 31

<sup>14</sup> Der Inklusionsbegriff umfasst Integration, Teilhabe und Gleichstellung. Vgl. Franz Xaver Kaufmann: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften. – Berlin 2/2012

<sup>15</sup> Vgl. Diözesane Leitlinien, 29. 6.2017, Kp. III, S. 27: „Die übergeordnete Ebene unterstützt dann, wenn die untergeordnete Ebene Hilfe zur Selbsthilfe benötigt.“

<sup>16</sup> Vgl. Diözesane Leitlinien, 29. 6.2017, Kp. II, S. 18

<sup>17</sup> Diözesane Leitlinien, 29. 6.2017, Kp. IV, Abs. 2.1, S. 37

## **2. Ziel**

2.1 In allen Gemeinden der Seelsorgeeinheit Sigmaringen werden jeweils mindestens zwei Gemeindebeauftragte bestellt, die vor Ort Leitung wahrnehmen.

2.2 Das Profil des Leitungsdienstes aus der Gemeinde heraus ist durch drei wesentliche Merkmale gekennzeichnet:

- die theologisch-pastorale Kompetenz, die durch eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen ist
- die kirchliche und soziale Integration in der Gemeinde
- die Beauftragung durch den Bischof respektive den Leiter der Seelsorgeeinheit

2.3 Die notwendigen Kompetenzen für die Übernahme eines nebenamtlichen Leitungsdienstes können auch nach Übernahme der Leitungsaufgabe begleitend erworben werden.

2.4 Die Gemeindebeauftragten bilden das örtliche Gemeindeleitungsteam. Sie nehmen kraft ihrer Aufgabe an den Sitzungen des örtlichen Gemeindeteams teil. Das Gemeindeleitungsteam wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Seelsorgeteams begleitet. Die Gemeindeleitungsteams der Seelsorgeeinheit entsenden nicht stimmberechtigte Vertreter/innen in den Pfarrgemeinderat.

2.5 Die Gemeindebeauftragten üben ihre Aufgabe nebenberuflich aus. Hierzu ist die Einrichtung einer Vergütungsgruppe „nebenamtliche/r Gemeindebeauftragte/r“ seitens der Diözese wünschenswert.

## **3. Berufung und Beauftragung**

3.1 Die Berufung und Beauftragung von Gemeindebeauftragten erfolgt in enger Abstimmung aller für die Pastoral Verantwortlichen nach dem Schema „Der Weg zum Leitungsamt“, das Bestandteil dieser Projektskizze ist.

## **4. Aufgabenverteilung und Aufgabenbeschreibung**

4.1 Die Leitungsaufgaben der Gemeindebeauftragten ergeben sich aus den vier Grundfunktionen von Kirche. Die nebenamtlichen Gemeindebeauftragten sollen in jeweils zwei dieser Grundfunktionen Verantwortung tragen.<sup>18</sup>

4.2 Die Kooperation der verschiedenen Akteure der Pastoral innerhalb der Seelsorgeeinheit beschreibt das Schema „Die Zusammenarbeit im Alltag“, das Bestandteil dieser Projektskizze ist.

---

<sup>18</sup> Siehe oben, Pkt. 1.6

- 4.3 Die Aufgaben der nebenamtlichen Gemeindebeauftragten werden durch eine Aufgabenbeschreibung erläutert, die Bestandteil dieser Projektskizze ist. Die konkreten Einzelaufgaben in der jeweiligen Pfarrgemeinde und der wöchentliche zeitliche Umfang werden in einer Stellenumschreibung festgelegt. Die Wochenarbeitszeit eines/einer nebenamtlichen Gemeindeleiter/in beträgt bis zu acht Stunden.
- 4.4 Die Mitglieder des Pastoralteams werden unter Berücksichtigung ihres spezifischen Berufsprofils<sup>19</sup> durch den Leiter der Seelsorgeeinheit zur Übernahme von Leitungsaufgaben innerhalb der Seelsorgeeinheit beauftragt. In den Pfarrgemeinden mit ihren Gemeinde- und Gemeindeleitungsteams sowie anderen pastoralen Handlungsfeldern fördern sie die theologische und spirituelle Auseinandersetzung.
- 4.5 Findet sich für das Gemeindeleitungsteam nur eine/ein nebenamtliche/r Gemeindebeauftragte/r, übernimmt der/die hauptamtliche Mitarbeiter/in die beiden von der/dem nebenamtlichen Gemeindebeauftragten nicht abgedeckten Grundfunktionen. Ziel bleibt ein aus zwei nebenamtlichen Gemeindebeauftragten bestehendes Gemeindeleitungsteam und deren stetig wachsende Kompetenz und Selbständigkeit.
- 4.6 Der Leiter der Seelsorgeeinheit trägt zusammen mit dem Pfarrgemeinderat und dem Pastoralteam die Gesamtverantwortung für die Seelsorgeeinheit. Er kann nicht zugleich pastorale Begleitperson eines Gemeindeleitungsteams sein.

---

<sup>19</sup> Vgl. Diözesane Leitlinien, 29. 6.2017, Kp. IV, Abs. 1.2, S. 31: „... gilt es jedoch auch, die spezifischen Herausforderungen und Profile der einzelnen pastoralen Berufe deutlicher herauszuarbeiten.“